

beziehen. Dieser Abwägungsvorgang stellt sich insoweit als verhältnismäßig dar und führt darüber hinaus auch zu sachgerechten Ergebnissen: Denn andernfalls entstünde ein strafrechtsfreier Raum, wodurch Denunziantentum unbeschränkt Vorschub geleistet würde. Zugleich würde man bei einer Verneinung der Offenbarungspflicht zu hohe Anforderungen an die Offenbarungsbefugnis stellen, was sich im Hinblick auf die Wahrnehmung berechtigter Informationsinteressen (vgl. § 193 StGB) des betroffenen Anzeigenerstatters als unverträglich hemmend erwiesen hätte (in diesem Sinn *Rogall*, NSTZ 1983, S 1 (6)).

Praxishinweis:

Für die Praxis des Kinderschutzes ist zuverlässiger Quellenschutz eine Notwendigkeit, ungeachtet der Frage, ob Mitteilungen über eine vermutete Kindeswohlgefährdung in allen Details valide sind. Der Beschluss des LG Aurich bestätigt dies ausdrücklich, kommt dann aber in nicht überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass beim Vorwurf sexuellen Missbrauchs das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen

überwiege. Damit steht der Beschluss in deutlichem Gegensatz zur Rechtsprechung anderer deutscher Gerichte, wobei immer wieder der Unterschied zwischen Entscheidungen der Strafjustiz und der Verwaltungsgerichtsbarkeit auffällt (s. auch DJuF-Rechtsgutachten, JAmt 12/2010, S.552 ff.). Die spezielle Sichtweise der Strafjustiz wird im Beschluss des LG Aurich in dankenswerter Offenheit dargelegt, wenn nämlich bei der für zulässig gehaltenen Güterabwägung (in fragwürdiger Anlehnung an § 34 StGB) in einseitiger bzw. unverhältnismäßiger Weise das Strafverfolgungsinteresse in den Vordergrund gestellt wird. Eine solche Argumentation ist Tautologie pur: Hat die Staatsanwaltschaft ein Interesse an Sozialdaten, spricht bei einer Abwägung dieses Interesse eine besondere Rolle.

Trotz der evidenten Argumentationsschwächen und offenen Widersprüche in diesem Beschluss sollten die Jugendämter sich aber offensiver als bislang der zu Recht vom LG Aurich angesprochenen Gefahr stellen, dass die Aufforderung, Anhaltspunkte für

eine Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt mitzuteilen, Denunziantentum fördern könnte. Anders als im Beschluss des LG Aurich sollte allerdings nicht das Interesse der Strafverfolgungsbehörden maßgeblich sein, sondern die Überlegung, dass das Jugendamt sich auch schützend vor Familien zu stellen hat, wenn ihnen gegenüber ungerechtfertigte Vorwürfe oder gar Verleumdungen bekannt werden. Konsequenter muss in entsprechenden Fällen geprüft werden, ob ggf. die Strafjustiz eingeschaltet werden sollte, wenn sich nämlich herausstellt, dass hinter einer Mitteilung verleumderische Absichten stecken. Dies in den praktischen Wirkungen und für den jeweiligen Einzelfall einzuschätzen, sollte aber dem Jugendamt überlassen werden. Durch eine entsprechend klare Linie könnte die Strafjustiz veranlasst werden, sich bei Fällen von Verleumdungsverdacht gegenüber dem Jugendamt etwas zurückhaltender zu geben als es jetzt das LG Aurich glaubte tun zu müssen.

Thomas Mörsberger, Justitiariat, Stuttgart

Verbandsinformationen

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



„Die Betonung der psychosozialen Wurzeln“

Impulse zur Arbeit der BAFM-Verbandskonferenz

Am 23.09.2011 fand in Berlin die Verbandskonferenz der BAFM statt, die in halbjährlichem Rhythmus eine Verständigung der großen sozialen Verbände, psychosozialer Berufsverbände mit der BAFM unter dem Aspekt der Entwicklung, Implementierung und Praktizierung der Mediation bzw. mediativer Werkzeuge in der konkreten sozialen Beratungsarbeit thematisiert. Es waren u.a. Vertreter/innen der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie DGVT, der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. DGSF, des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit DBSH, der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. bke, der Arbeiterwohlfahrt AWO vertreten. Zur Sprache kamen zwei grds. Fragestellungen.

■ Wie ist der Stand des Mediationsgesetzes?

Dazu führte Christoph C. Paul, Sprecher der BAFM, aus:

Ausgehend von der Mediationsrichtlinie der EU hat das BMJ im vergangenen Jahr einen Referentenentwurf vorgelegt, zu dem die Verbände Stellung genommen und Änderungsvorschläge unterbreitet haben. Im Januar 2011 erfolgte dann der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“. Im Mai 2011 fand im Bundestag eine Anhörung vor dem Rechtsausschuss statt, an der Christoph Paul als Sachverständiger mitwirkte. Zum Zeitpunkt der Verbandskonferenz (September 2011) steht das Gesetz kurz vor seiner Verabschiedung. Zwei Bereiche sind noch in der Diskussion, nämlich die Frage, ob und wie die gerichtliche Mediation geregelt wird – als Güterichtermodell oder als gebührenpflichtige Mediation – sowie die Thematik der Qualitätssicherung und Zertifizierung. Die von der BAFM und den Verbänden geforderte und für notwendig erachtete Mediationskosten-

hilfe ist derzeit noch nicht zu erwarten. Es wird erwartet, dass das Gesetz im Oktober den Bundestag und im November den Bundesrat passieren wird. Alle Interessierten sind also gehalten, sich zu gedulden und das Ergebnis dann in seiner konkreten Gestalt als praktikables oder auch enttäuschendes Gesetz für den Mediationsbereich zu bewerten.

Die Qualitätssicherung der Mediation war eines der Themen des am folgenden Tag in Hannover stattfindenden Konfliktmanagementkongresses. Christoph Paul wurde gebeten, zusammen mit Joseph Rieforth von der DGSF (Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V.) „die psychosozialen Werte und Inhalte für die Mediation und insbesondere die Familienmediation zu thematisieren und diesen im Gesetzgebungsverfahren offenkundig unterrepräsentierten Bereich verstärkt zur Geltung zu bringen.“

Daraus entstand als neues Thema der BAFM-Verbandskonferenz:

■ Wie sind die psychosozialen Werte und Inhalte insbesondere der Familienmediation künftig stärker zur Geltung zu bringen?

In der Konzentration auf eine gesetzliche Entwicklung, wie sie mit dem Mediationsgesetz ja durchaus gewünscht ist – so wurde auf der Verbandskonferenz übereinstimmend festgestellt –, waren die psychosozialen Inhalte der Mediation, insbesondere der Familienmediation, deutlich unterrepräsentiert. Wie in der Sache eines juristischen Vorgangs (leider) üblich, sind die inhaltlichen Beiträge der sozialen Berufsgruppen, der praktizierenden Mediatoren/innen aus dem therapeutischen und beraterischen Bereich in der Debatte des Mediationsgesetzes wenig in den Blick geraten. Es ist deshalb wichtig, künftig eben diese Wurzeln der Mediation, ihren Ursprung aus den Zusammenhängen der systemischen Familientherapie und Sozialarbeit mehr ins Bewusstsein zu rücken.

Juristische Strukturen sind mächtig gegenüber den mediativen Methoden. Gleichzeitig sind gerade die mediativen Methoden diejenigen, die auch in der politischen Debatte neue Möglichkeiten eröffnen. „Weiche Methoden“ brauchen Zeit, sind weniger spektakulär, oft aber die wirksameren und fundamentalen Konfliktlösungsansätze sowohl im familialen als auch im politischen Bereich.

In der Diskussion regte die BAFM-Verbandskonferenz an, künftig größere Anstrengungen zu unternehmen, die Interdisziplinarität der Mediation in ihrer gewünschten Gleichberechtigung der unterschiedlichen Quellenberufe aus dem psychosozialen und juristischen Feld weiter zu pflegen.

Gerade die Verbände müssten dabei die Qualität der Mediation und Beratung hochhalten und öffentlich betonen. In diesem Zusammenhang spielen auch zunehmend die Rechtsschutzversicherungen eine Rolle, die immer zahlreicher die Mediation als Mittel der Konfliktbegleitung erkennen sowie deren deutliches Interesse, dabei für die angebotenen Mediationen einen hohen Standard zu gewährleisten.

■ Wissenschaftlichkeit und Wirksamkeit

Die Verbände könnten – so die Debatte auf der Verbandskonferenz – ihr Augenmerk künftig verstärkt auf die Bereiche Wissenschaftlichkeit und Wirksamkeit richten. Wissenschaftliche Forschung mit weitergehenden Fragen zur Mediation kann in diesem Zusammenhang wichtige Impulse geben sowie im weiteren Schritt der Nachweis der Wirksamkeit der Mediation, auch unter dem Aspekt der Kosten-Nutzen-Entscheidung sein. Welche Auswirkungen hat es beispielsweise auf die Jugendhilfe, wenn Kinder durch die Trennung der Eltern traumatisiert wären? Wie ist möglicherweise die kostenpflichtige Belastung für Heimunterbringungen, Therapien, insbesondere Mediation bzw. mediative Tools in der Beratung etc., in diesem Zusammenhang zu bewerten? Wie viele Mittel wären dafür notwendig, und wie wären sie einzuwerben? Selbstverständlich wäre dabei auf den bereits vorhandenen Untersuchungen aufzubauen; so die im Verbund mit dem Familienministerium entstandene Untersuchung von Reiner Bastine u.a.: „*Familienmediation in der institutionellen Beratung*“ (Shaker-Verlag, 2006) für die BAFM sowie das Forschungsvorhaben von Reinhard Greger: „*Mediation und Gerichtsverfahren in Sorge- und Umgangs-*

rechtskonflikten“ (Bundesanzeiger-Verlag, 2010), die beide die Anwendung und hohe Wirksamkeit der Mediation in den untersuchten Bereichen nachwiesen, auch unter finanziellem Aspekt.

Jeder Verständnisprozess ist Interessenarbeit zum Verständnis der anderen Seite. Welche Auswirkungen kann dies auf eine außergerichtliche Kultur der Konfliktbearbeitung haben? Die „Haltung“ der Mediatorin/des Mediators bildet dafür die Basis, die offensiver und mit mehr Selbstbewusstsein vorgetragen werden sollte.

Ziel dieses neuen Impulses könnte – so die BAFM-Verbandskonferenz – sein, eine neue theoretische Plattform für die Mediation, insbesondere für die Familienmediation zu erarbeiten, um auf dem heutigen Stand grds. Ansätze mit praktischen Erfahrungen zu erörtern und breiter zu diskutieren.

Gerade die Verbände erleben die Entwicklung, dass z.B. in vielen Beratungsstellen der Anteil der Beratungen sich zu mehr als 50 % auf Scheidung und Trennung bezieht. Breit ist also das Anwendungsfeld der Familienmediation. Jedes Mediationsanwendungsfeld könnte eine Selbstverpflichtung eingehen, zur Beforschung des eigenen Bereiches. So sollte es möglich werden, die psychosozialen Kräfte in der Mediationsanwendung zu vereinen und eine neuerliche Stärkung und Debatte in Gang zu setzen, die sowohl die Funktion einer öffentlichen Diskussion erfüllen könnte als auch die einer wechselseitigen Selbstvergewisserung der ethischen Wertungen und professionellen Praktiken

Sabine Zurmühl
Mediatorin (BAFM)
Geschäftsführung BAFM
www.bafm-mediation.de



Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)
Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.

Zwischen Kontinuität und neuen Anforderungen

Ein Bericht über die Mitgliederversammlung der BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V. am 19.09.2011 in Köln

Die Versammlung fand in den Versammlungsräumen des Neubaus der JH Köln-Rhief statt.

Vor der Mitgliederversammlung informierten Ute Kuleisa-Binge und Anke Wagener in einem Vortrag über die Umgangspflegschaft nach § 1684 BGB und § 1909 BGB und stellten die Probleme aus der Praxis dar. In einem

gesonderten Artikel werden wir dieses Thema noch ausführlich darstellen.

Im Bericht des Vorstandes wurden die Mitglieder über die Arbeit seit der letzten Mitgliederversammlung und über diverse Aktivitäten informiert.

- Es wird über die regelmäßige Teilnahme von Anke Wagener und R. Prenzlau an

den Sitzungen des Bundesforums Vormundschaft und der Mitwirkung an der Tagung im Dezember 2010 in Dresden berichtet. Im Jahr 2011 soll es die nächste Tagung geben.

Vorstandssitzungen haben am 30.10.2010 in Kassel und am 19.03.2011 in Hamburg stattgefunden.